Förderverein der Grundschule Brachbach – Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**Freunde und Förderer der Grundschule Brachbach e.V.**“ und hat seinen Sitz in Brachbach.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, für die Grundschule der Gemeinde Brachbach einzutreten und sie ideell, materiell und personell zu unterstützen.
   Seine Aufgaben erstrecken sich vor allem auf die Unterstützung der Schüler- und Elternarbeit, der Arbeit im Freizeitbereich der Grundschule.
   Die Ziele des Vereins werden in enger Zusammenarbeit mit dem Elternrat, der Lehrerkonferenz der Grundschule Brachbach verfolgt.
   Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Zweckbindung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht vorrangig eigenwirtschaftliche Zwecke und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.
2. Das Vereinsvermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben an dem Vereinsvermögen keinen Anteil.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Es wird zwischen aktiven und fördernden Mitgliedern unterschieden. Juristische Personen können nur fördernde Mitglieder werden. Fördernde Mitglieder haben beratende Funktion.
2. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
   Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung, durch Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
    - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern
    - den Beitrag nach der gültigen Beitragsordnung zu leisten
2. Das Mitglied hat einfaches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind berechtigt, unter Wahrung der entsprechenden Fristen an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu richten sowie Anfragen zu stellen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
    - die Mitgliederversammlung
    - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall innerhalb der ersten drei Monate eines Schuljahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung am Ort des Vereinssitzes stattfinden.
   Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt an dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
3. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Mitglieder.
5. An den Mitgliederversammlungen können alle stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragungen bedürfen einer schriftlichen Vollmacht.
6. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Verlangen auch nur eines Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
7. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
    - a) Festlegen von Richtlinien der Vereinsarbeit,
    - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Kassenprüfer,
    - c) Erteilung von Entlastungen oder Entscheidungen über die Nichterteilung von Entlastungen,
    - d) Festsetzung von Rahmenbedingungen zur Verwendung von Spenden und Beiträgen,
    - e) Festsetzung der Beitragsordnung,
    - f) Wahl des Vorstandes,
    - g) Wahl des Kassenprüfer,
    - h) Beschlüsse über Satzungsänderung,
    - i) Einsetzen von Arbeitsgruppen und Ausschüssen,
    - j) Beschlüsse über weitere Anträge von Mitgliedern,
    - k) Beschluss über Auflösung des Vereins.

8. Der Vorsitzende des Vereins kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form unter Benennung der Gründe verlangt wird. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
9. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
    - einem Vorsitzenden
    - einem 2. Vorsitzenden
2. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich
    - ein Schatzmeister
    - ein Schriftführer
    - zwei Beisitzer
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 2 Geschäftsjahre gewählt. Je ein Beisitzer wird vom Elternrat und der Lehrerkonferenz vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder bei der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung anwesend ist.
6. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der vorhandenen Mittel im Rahmen der vorgegebenen Bedingungen.
7. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Zahlungsanweisungen sowie Dokumente, die finanzielle Verbindlichkeiten des Vereins nach sich ziehen, bedürfen im Innenverhältnis der Unterschriften des Schatzmeisters sowie des 1. Oder 2. Vorsitzenden.
8. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind darüber hinaus berechtigt, den Verein jeweils einzeln im Rahmen der gefassten Beschlüsse nach außen zu vertreten.

§ 10 Beiträge und Spenden

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von jedem seiner Mitglieder einen jährlichen Beitrag. In begründeten Fällen kann der Vorstand den Beitrag für das laufende Jahr erlassen. Ein entsprechender Beschluss hierzu ist schriftlich niederzulegen. § 4 (2) bleibt hiervon unberührt. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Daneben ist der Verein bemüht, Spenden und Zuwendungen einzuwerben. Diese sind ebenfalls ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins zu verwenden.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
2. Das Ergebnis der Prüfung tragen die Kassenprüfer der jeweils nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung nimmt diesen Bericht insbesondere vor Beschlüssen über die Entlastungserteilung für den Vorstand entgegen.

§ 12 Niederschriften

1. Über den Ablauf und die gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Die Niederschriften werden vom Protokollanten und einem weiteren der in § 9 (1) genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, der vorgeschriebenen Informationspflicht des Vereins gegenüber Öffentlichkeit und Behörden, insbesondere Amtsgericht und Finanzamt, fristgemäß nachzukommen. Dies betrifft insbesondere Satzungs- und Vorstandsänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
3. Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich das Recht, alle Niederschriften einzusehen. Das Nähere regelt die Geschäftsleitung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn eine Mitgliederversammlung zu diesem Zweck fristgemäß einberufen wird und mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins diesem Beschluss zustimmen.
2. Sind zu einer gemäß § 13 (1) einberufenen Mitgliederversammlung weniger als 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist die Versammlung in diesem Punkt nicht beschlussfähig.
   Der Vorstand hat dann zu diesem Tagungsordungspunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. In der Einladung ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen.
3. Bei Auflösen des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Kirchen unter der Auflage, das Vermögen ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinn der § 2 und § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 14 Schlussbestimmungen

Diese Satzung kann geändert werden, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung dies vorsieht.

1. Anträge auf Änderung der Satzung haben grundsätzlich gemäß § 8 (2) dieser Satzung schriftlich zu erfolgen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderung soll den Mitgliedern schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Anträge auf Änderung der Satzung gemäß § 8 (3) dieser Satzung sind nur zulässig, wenn die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung bereits Satzungsänderungen vorsieht.
3. Satzungsänderungen dürfen den Sinn der § 2 und § 3 dieser Satzung, insbesondere der Gemeinnützigkeit des Vereins, nicht beeinträchtigen.

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 26.10.2021 in Kraft.

Brachbach, den 26.10.2021